



Informationen nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Anträge für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in Verbindung mit Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das

Landratsamt Freyung Grafenau
Grafenauer Straße 44
94078 Freyung
Telefon: 08551/57-0
poststelle@landkreis-frg.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Freyung-Grafenau
Datenschutzbeauftragter
Wolfkerstraße 3
94078 Freyung
08551/57-343
datenschutz@landkreis-frg.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um festzustellen, ob ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) i.V.m. § 28 Sozialgesetzbuch Zwei (SGB II), § 34 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) besteht (§ 67a Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) i.V.m. § 60 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I). Die weitere Datenverarbeitung erfolgt nach § 67 b Abs. 1 SGB X.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

- Kreiskasse, um gewährte Leistungen auszahlen zu können sowie Gebühren, Auslagen und sonstige Forderungen annehmen zu können bzw. die Zahlung zu überwachen;
- Regierung von Niederbayern im Falle eines Widerspruchsverfahrens;
- Sozialgerichte im Falle von Klageverfahren;
- Banken aufgrund der Angaben in der Vermögenserklärung bzw. Bankauskunft;
- Wohngeldstelle bezüglich der Bestätigung der Leistungsberechtigung auf Wohngeld;
- Statistisches Bundesamt (§§ 121 ff. SGBXII);
- Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X;
- Jobcenter zur Klärung der sachlichen Zuständigkeit;
- Leistungserbringer zur Bestätigung der Leistungsberechtigung im Einzelfall;
- Zuständiger Leistungsträger, wenn sich dessen Zuständigkeit ergibt;
- Kommunen zur Überprüfung der melderechtlichen Daten.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an ein Drittland ist nicht geplant.



7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Endet das Verwaltungsverfahren mit der Einstellung der Leistungen, werden die personenbezogenen Daten für die Dauer des Leistungsbezugs und nach Einstellung der Leistungen für 10 Jahre gespeichert. Nach diesem Zeitpunkt werden die Daten gelöscht. Ist das Verwaltungsverfahren mit der Einstellung der Leistungen nicht abgeschlossen, erfolgt die Löschung der Daten 10 Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen. (Art. 17 und 18 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 21 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz:

Bayerischer Landesbeauftragte für den Datenschutz
Postfach 22 12 19, 80502 München (Postanschrift)
Wagmüllerstraße 18, 80538 München (Hausanschrift)
Telefon: 089/212672-0
Fax: 089/212672-50
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Pflicht zur Mitwirkung und Bereitstellung der personenbezogenen Daten ergibt sich aus § 60 SGB I und ist erforderlich, um das Bestehen eines Leistungsanspruchs nach dem Bundeskindergeldgesetz zu prüfen. Sollten Sie die Daten nicht bereitstellen, können Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden (§ 66 SGB I).